

Inhaltsverzeichnis

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 7 Würzburg - Ulm - Füssen (Reutte) Erhaltungsabschnitt zwischen Landesgrenze Baden-Württemberg und Donaubrücke in beiden Fahrtrichtungen (D.K.043), von Abschnitt 700 Station 0,000 bis Abschnitt 720 Station 2,986 (Str.-km 834,139 bis Str.-km 838,605) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29. September 2020 Gz.: RvS-SG32-4382-2/32 145

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Vom 26. November 2019 147

Zweckverband Allgäuer Moorallianz Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Vom 17. August 2020 148

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm Bebauungsplan M81/2 „Im Starkfeld / Finninger Straße, 2. Teiländerung“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) 148

Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 33. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 149

Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 76. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 150

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 150

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 7 Würzburg - Ulm - Füssen (Reutte) Erhaltungsabschnitt zwischen Landesgrenze Baden-Württemberg und Donaubrücke in beiden Fahrtrichtungen (D.K.043), von Abschnitt 700 Station 0,000 bis Abschnitt 720 Station 2,986 (Str.-km 834,139 bis Str.-km 838,605) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29. September 2020 Gz.: RvS-SG32-4382-2/32

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für die geplanten Erneuerungsmaßnahmen im

Erhaltungsabschnitt zwischen Landesgrenze Baden-Württemberg und Donaubrücke in beiden Fahrtrichtungen bei der Regierung von Schwaben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Auf dem ca. 4,5 km langen Planungsabschnitt sollen beide Richtungsfahrbahnen grundhaft erneuert sowie die Seitenstreifen vollausgebaut werden. Der vorhandene Regelquerschnitt RQ 30 wird auf RQ 31 erweitert. Auf den Rampen des AK Ulm/Elchingen sowie der Donaubrücke und einer weiteren Brücke werden die Fahrbahndecken erneuert. Ein Brückenbauwerk wird neu gebaut, ein weiteres verbreitert.

Für das Vorhaben war nach § 7 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfor-

derlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan M 1:25.000
- Lageplan (Landesgrenze Baden-Württemberg bis Autobahnkreuz)
- Lageplan (Autobahnkreuz bis Donaubrücke)
- Landschaftspflegerische Begleitpläne
- Maßnahmenblätter
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Bestands- und Konfliktplan
- Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzungen

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Neubaumaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen sind die Auswirkungen durch Lärmbelastung gering. Durch das Vorhaben wird baulich lediglich der Standstreifen beidseits der A 7 verbreitert, die regulären Fahrstreifen bleiben in der Lage unverändert. Eine nachteilige Änderung der Immissionssituation ist daher nicht gegeben. Die ausgebauten Standstreifen dienen im Wesentlichen lediglich dazu, um für kurzzeitige Fahrbahnsanierungsarbeiten einen vierstreifigen bauzeitlichen Verkehr aufrechterhalten zu können.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Erholung, Naturgenuss) sind die Beeinträchtigungen, die durch die Erneuerung beider Richtungsfahrbahnen sowie aller Rampen des AK Ulm/Elchingen sowie den Vollausbau der Seitenstreifen entstehen, ausgleichbar. Durch den Ausbau wird die Autobahn nochmals verbreitert. Aufgrund der Lage an den bereits aktuell sehr stark frequentierten Autobahnabschnitten der A 7 hat der unmittelbar daran anschließende Raum keine wertgebende Funktion als Erholungsraum. Allerdings steigt innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 7428-301 „Donauauen zwischen

Thalfigen und Höchstädt" und das Vogelschutzgebiet Nr. 7428-471 „Donauauen" die Bedeutung für Erholung und Naturgenuss stark an, je weiter man sich von der Autobahn entfernt. Durch den geplanten Ersatz von Gehölzen sind die Beeinträchtigungen, die auf die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss entstehen, jedoch grundsätzlich ausgleichbar.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleiben keine erheblichen Auswirkungen. Die A 7 hat im gegenständlichen Bereich bereits jetzt eine extrem hohe Zerschneidungswirkung in der Landschaft, die durch die geplanten Maßnahmen noch verstärkt werden. Vom Eingriff sind Böschungflächen, teilweise mit Gehölzbeständen betroffen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten ausgelöst. Durch Gestaltungsmaßnahmen können sich u. a. auf den Böschungsbereichen wieder Gehölzbestände entwickeln. Auf Grund der Lage der bereits bestehenden A 7 innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 7428-301 „Donauauen zwischen Thalfigen und Höchstädt" und des Vogelschutzgebiets Nr. 7428-471 „Donauauen" besteht auch für die Natura 2000-Gebiete bereits eine entsprechende Vorbelastung. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass durch die geplanten Maßnahmen im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten sind, die im Standarddatenbogen als Erhaltungsziele des Gebiets aufgeführt sind. Ebenso sind im FFH-Gebiet keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II zu erwarten, die im Standarddatenbogen als Erhaltungsziele des Gebiets aufgeführt sind. Daher ist auch weder für das FFH-Gebiet noch für das SPA-Gebiet die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Auf Grund entsprechender Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Zwar sind die Erneuerungsmaßnahmen mit einer Flächenversiegelung von 3,66 ha verbunden (davon 0,86 ha dauerhaft) jedoch verbleiben, da die Flächenversiegelungen kompensiert werden können, für die Schutzgüter Fläche und Boden keine erheblichen Auswirkungen. Der geplante Straßenabschnitt führt zu einer

über den jetzigen Stand hinausgehenden nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild sind auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Insbesondere auf Grund seiner Größe wirkt sich das Vorhaben kaum auf das Schutzgut Wasser aus. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft erfolgen nur geringfügig. Auswirkungen wie die baubedingte Abfallerzeugung sowie das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind geringfügig und lediglich auf die Bauphase beschränkt. Durch den Ausbau nach RiStWag sind Verbesserungen für die Sicherheit der Wasserversorgung und das Grundwasser zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sich bei Einhaltung der einschlägigen Regelungen keine negativen Auswirkungen ergeben.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstr. 11, 87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 29. September 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir
Bereichsleiter

RABI. Schw. 2020 S. 145

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Vom 26. November 2019

I.

Auf Grund der Art. 40, 41 und 26 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 96.500 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 280.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 60.000 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

- Landkreis Dillingen	36.000 €
- Gemeinde Bachhagel	9.000 €
- Gemeinde Ziertheim	9.000 €
- Gemeinde Syrgenstein	6.000 €

(2) Die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 4.000 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

- Landkreis Dillingen	2.400 €
- Gemeinde Bachhagel	600 €
- Gemeinde Ziertheim	600 €
- Gemeinde Syrgenstein	400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Sonstige Festsetzungen werden nicht mit aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ziertheim, den 26. November 2019

Thomas Baumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wittislingen (Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen), Marienplatz 6, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 147

**Zweckverband Allgäuer Moorallianz
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 17. August 2020

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.061.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen	

und Ausgaben mit 5.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von 112.640,00 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Marktoberdorf, den 17. August 2020
Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Maria Rita Zinnecker
Verbandsvorsitzende

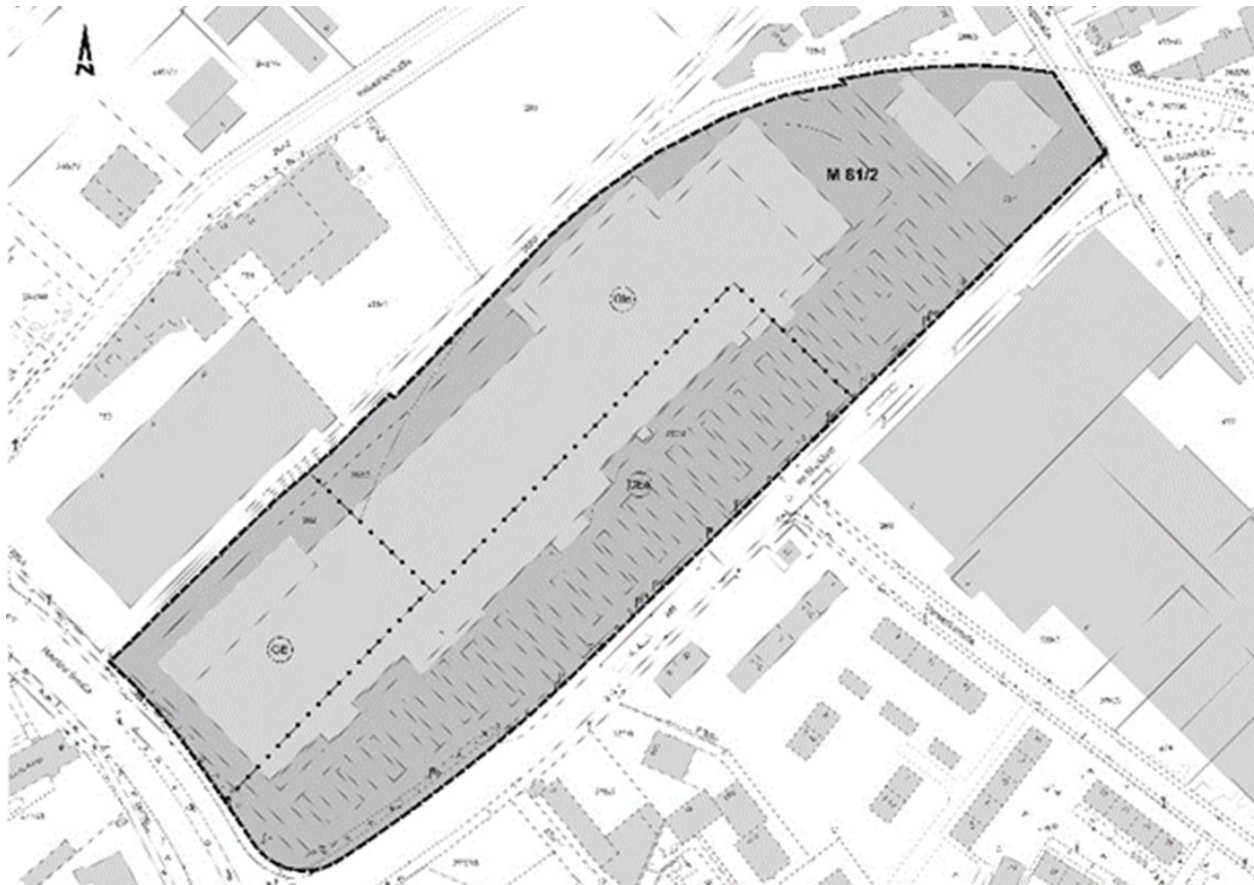
II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 16, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 148

**Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan M81/2 „Im Starkfeld /
Finninger Straße, 2. Teiländerung“
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des
Baugesetzbuchs (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 23.07.2020 den Bebauungsplan M81/2 „Im Starkfeld / Finninger Straße, 2. Teiländerung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 04.05.2020 einschließlich Textteil und Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan vom 04.05.2020 dargestellt.



Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15, 3. OG, DZ 3 - Stadtplanung, während der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über

das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er kann im Rathaus Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15, 3. OG, DZ 3 - Stadtplanung (Zimmer 330) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Neu-Ulm, den 26. August 2020
Dezernat 3 – Stadtplanung

RABl. Schw. 2020 S. 148

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 33. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 5. Oktober 2020, um 15:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburgener Rathauses die 33. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift
3. Geschäftsleitungsangelegenheiten
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 14. September 2020

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2020 S. 149

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 76. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 5. Oktober 2020,
im Anschluss an die Sitzungen des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 15:00 Uhr beginnen,
findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die
76. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift
3. Bauantrag der Fa. Max Weishaupt GmbH, 88475 Schwendi, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 594/60 u.a. an der Frankfurter Straße, Gemarkung Gersthofen, zum Neubau eines Lager- und Logistikgebäudes sowie eines Bürogebäudes (Az. 2.1167-2020- BA beim Landratsamt Augsburg) – Stellungnahme des Planungsverbands GVZ Raum Augsburg gemäß § 36 BauGB
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG der Fa. BayWa Mobility Solutions GmbH zum Bau und Betrieb einer LNG Tankstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 594/36 an der Frankfurter Straße, Gemarkung Gersthofen
hier: Stellungnahme des Planungsverbands im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 14. September 2020

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2020 S. 150

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

109. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2020; 191,46 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Bis zum Ende des Jahres 2019 wurde das Umsatzsteuergesetz durch Maßnahmegesetze mehrfach geändert. Die 109. Lieferung aktualisiert den Rechtsstand zum 01.01.2020 sowie den Umsatzsteuer-Anwendungserlass bis zum 19.12.2019.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern
Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

202. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. April 2020; 116,01 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält das novellierte Berufsbildungsgesetz mit seinen am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Neuerungen. Dazu die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Aufbau einer digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen, die Neufassung der KMBek. über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und die Bekanntmachung zum Schulversuch Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung.

Schwenk:

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

35. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Februar 2020; 165,60 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Im Nachgang zur Änderung der Haushaltssystematik KommHV-Kameralistik vom 05.06.2019 wird die Haushaltssystematik KommHV-Doppik (ImBek vom 24.08.2019) bei den Anlagen und beim Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Klein/Ibler:

Kommunen als Unternehmer

Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe

65. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Januar 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Auch die aktuelle Diskussion und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Erläuterungen zum Eigenbetrieb und zum Regiebetrieb. Neu eingefügt wurde in Teil 4 die Kommentierung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

188. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Mai 2020; 222,30 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung, die Erneuerbare-Energien-Verordnung, die Marktstammdatenregisterverordnung, die Innovationsausschreibungsverordnung, die EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung sowie die Bekanntmachung über

die Fischereirechte des Freistaats Bayern. Außerdem wird die Aktualisierung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen berücksichtigt.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

144. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

April 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Weitere Anpassungen der Erläuterungen des BeamtVG durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung

(VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

126. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juni 2020; 234,00 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In der 126. Ergänzungslieferung wurde die Kommentierung zu §§ 1-8 BayE-GovG neu aufgenommen.

Unter der Kennzahl 30.00 wurden auszugsweise die Gesetzestexte der VwGO aktualisiert. Zudem erfuhr die Kommentierung zur VwGO eine umfassende Aktualisierung.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

204. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juni 2020; 101,61 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Änderungen der BFSO Pflege sowie der Fachakademieordnung. Des Weiteren werden Änderungen der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, der QualVFL und der LDO berücksichtigt. Ein neu aufgenommenes KMS schafft Rechts-

klarheit bei der Ausführung des Masernschutzgesetzes.

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern
Erläuterte Ausgabe

63. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält unter anderem umfangreiche Änderungen folgender Vorschriften:

- Passverwaltungsvorschrift (vollständige Neufassung)
- Personalausweisgesetz (zahlreiche Detailänderungen)
- Bundesmeldegesetz (wichtige Einzeländerungen zur Anpassung an die DSGVO)
- 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (weitgehende Neufassung)
- Datensatz für das Meldewesen (mit Hinzufügung völlig neuer Blätter).

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern
Kommentar

77. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Nichts für Angler: Das sog. „Magnetfischen“ - kaum Aussicht auf die notwendige wasserrechtliche Zulassung.
- Ein Lichtblick: Niedrigere Hürden bei der Abwehr von Schäden an Fischbeständen durch geschützte Beutegreifer.
- Aussicht auf besseren Gewässerschutz: Verstärkte Vorkehrungen gegen das Einschwemmen von Düngemitteln.

RABl. Schw. 2020 S. 150

<p>Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.</p>
